

E-Mail	genehmigung@kvhb.de
Fax	0421/3404-36-329

Antrag Invasive Kardiologie

Vereinbarung zur invasiven Kardiologie gemäß § 135 Abs. 2 SGB V

- Bitte beachten Sie, dass Sie die beantragten Leistungen erst ab dem Tag erbringen und abrechnen dürfen, zu dem Ihnen die Genehmigung erteilt worden ist.
- Fügen Sie dem Antrag bitte die erforderlichen Nachweise bei.
- Bitte senden Sie den vollständigen Antrag an o.g. E-Mail oder Fax-Nummer oder alternativ an die KV Bremen, Schwachhauser Heerstraße 26/28, 28209 Bremen.

I. Angaben zum Leistungserbringer

ggf. Titel, Vorname, Name	
Wohnanschrift (falls die vertragsärztliche Tätigkeit noch nicht aufgenommen wurde)	
E-Mail-Adresse	
Telefonnummer	
Betriebsstätte (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)	
Nebenbetriebsstätte (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)	
weitere Nebenbetriebsstätte	
Im Bereich der KV HB tätig ab/seit	
LANR (falls bekannt)	

- Einzelpraxis
- Berufsausübungsgemeinschaft
- Ermächtigter Krankenhausarzt
- Angestellter Arzt

II. Untersuchungsumfang – Bitte je Betriebsstätte/Nebenbetriebsstätte ausfüllen

Ich beantrage folgende interventionelle radiologische Leistungen in der

Betriebsstätten- /Nebenbetriebsstättennummer	
Straße und Hausnummer	
PLZ, Ort	

EBM GOP

- 34290 Angiokardiographie bei Patienten bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
- 34291 Herzkatheteruntersuchung mit Koronaangiographie
- 34292 Zuschlag zu den Gebührenordnungspositionen 34291 bei Durchführung interventionellen Maßnahmen (z.B. PTCA, Stent)
- 01520 Zusatzpauschale für die Beobachtung und Betreuung nach einer diagnostischen Koronarangiographie
- 01521 Zusatzpauschale für die Beobachtung und Betreuung nach einer therapeutischen Koronarangiographie
- 34298 Zuschlag zu der Gebührenordnungsposition 34298 für die Messung der myokardialen fraktionellen Flussreserve
- 40301 Kostenpauschale für die Durchführung der Leistung entsprechend der GOP 34298 EBM.

III. Fachliche Anforderungen

Die Berechtigung zur Ausführung und Abrechnung von invasiven kardiologischen Leistungen wurde bereits von einer anderen Kassenärztlichen Vereinigung erteilt.

ja (bitte Bescheid beifügen) nein

Falls ja. Wurde diese Berechtigung bislang zurückgenommen, zurückgegeben oder widerrufen?

ja nein

Ich bin zum Führen der Schwerpunktbezeichnung „Kardiologie“ berechtigt

und

war 3 Jahre kontinuierlich und ganztägig in der invasiven Kardiologie unter Anleitung tätig

und

erfülle die nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen:

Selbständige Indikationsstellung, Durchführung und Befundung von:

1000 diagnostischen Katheterisierungen des linken Herzens, der Koronararterien und der herznahen großen Gefäße unter Anleitung innerhalb der letzten 4 Jahre

sowie

300 therapeutische Katheterinterventionen an Koronararterien unter Anleitung innerhalb der letzten 3 Jahre.

Die Anleitung erfolgte bei einem zur Weiterbildung nach der Weiterbildungsordnung für den Schwerpunkt Kardiologie befugten Arzt

und

ich besitze die Fachkunde im Strahlenschutz nach der Röntgenverordnung in der gebietsspezifischen Röntgendiagnostik.

Bitte Urkunden sowie Zeugnisse usw. beifügen, sofern diese der KV Bremen noch nicht vorliegen.

IV. Organisatorische Ausstattung

Bei der Durchführung von Linksherzkatheteruntersuchungen steht folgendes Personal zur Verfügung:

eine medizinische Fachkraft mit spezifischen Kenntnissen und Erfahrungen in der Intensivmedizin sowie der Betreuung von Patienten nach der Durchführung von Katheterisierungen

Bitte entsprechende Zeugnisse/Bescheinigungen beifügen.

und

ein weiterer approbierter Arzt.

Bei der Durchführung von therapeutischen Katheterinterventionen ist gewährleistet, dass:

ab dem Zeitpunkt der Feststellung des Erfordernisses eines kardiochirurgischen Eingriffs die Patienten innerhalb von höchstens 30 Minuten in eine stationäre Abteilung zur Kardiochirurgie transportiert und dort versorgt werden können

sowie

bindende Absprachen mit der stationären Einrichtung zur Übernahme dieser Patienten bestehen.

Bitte die diesbezügliche schriftlich dokumentierte Absprache vorlegen.

Es stehen Räumlichkeiten für die Nachbetreuung der Patienten zur Verfügung.

Die Betreuung der Patienten nach einer therapeutischen Katheterintervention erfolgt in einer Katheterpraxis oder klinischen Einrichtung in räumlicher Nähe zu einem Katheterlabor, um ggf. eine erneute Katheterintervention durchführen zu können.

Während der Nachbetreuung steht folgendes Personal zur Verfügung:

eine medizinische Fachkraft mit spezifischen Kenntnissen und Erfahrungen in der Intensivmedizin sowie der Betreuung von Patienten nach der Durchführung von Katheterisierungen

Bitte entsprechende Zeugnisse/Bescheinigungen beifügen.

und

- ein weiterer approbierter Arzt zur unmittelbaren Hilfestellung.
- Bei Komplikationen und Zwischenfällen während der Nachbetreuung steht dem Patienten innerhalb von höchstens 30 Minuten ein gemäß § 4 bzw. § 10 qualifizierter Arzt zur Verfügung.

Es wird gewährleistet, dass:

- nach einer Linksherzkatheteruntersuchung der Patient in der Regel mindestens 4 Stunden

und

- nach einer therapeutischen Katheterintervention der Patient mindestens bis zum nächsten Tag und in der Regel mindestens 24 Stunden nachbetreut wird.

Es wird dokumentiert:

- die Beteiligten bei der Durchführung der Katheterisierung (medizinische Fachkraft und approbierter Arzt)
- Ort der Nachbetreuung, Zeitdauer in der Katheterpraxis oder klinischen Einrichtung
- die Beteiligten an der Nachbetreuung (medizinische Fachkraft und approbierter Arzt)
- aufgetretene Komplikationen.

Auf Aufforderung der KV Bremen ist durch die Vorlage der ggf. anonymisierten Dokumentationen die Einhaltung der Anforderungen nachzuweisen.

V. Apparative Ausstattung

Das Herzkatheterlabor und die Nachsorgeeinheit verfügt über folgende Ausstattung:

- Intubationsbesteck und Frischluftbeatmungsgerät (Beatmungsbeutel)
- Absaugvorrichtung
- Sauerstoffversorgung
- Ort der Nachbetreuung, Zeitdauer in der Katheterpraxis oder klinischen Einrichtung
- Defibrillator mit Einkanal-EKG-Schreiber und Oszilloskop
- Möglichkeit zur Ableitung eines 12-Kanal-Elektrokardiogramms
- EKG-Monitor

Die Röntgeneinrichtung verfügt über

- die Möglichkeit der Dokumentation der Katheterisierung mittels CD-Medical im DICOM- AACC/ESC Standard.

Die Röntgeneinrichtung wird seit

betrieben und verfügt über:

- eine Kinokamera
- eine digitale bzw. analoge Bildplatte
- eine CD-Medical, die dem DICOM-ACC/ESC Standard entspricht.

Röntgeneinrichtung, die vor Inkrafttreten der Vereinbarung betrieben und über eine Dokumentationsmöglichkeit mittels Kinokamera, digitaler oder analoger Bildplatte oder einer CD-Medical, die dem DICOM-ACC/ESC Standard nicht entspricht, können in der vertragsärztlichen Versorgung weiterverwendet werden.

Die Röntgeneinrichtung wird seit

betrieben und verfügt ausschließlich über:

Videodokumentation.

VI. Auflage an die Aufrechterhaltung der fachlichen Befähigung

Auflagen für die Genehmigung zur Durchführung und Abrechnung therapeutischer Katheterinterventionen:

- In einem Abstand von 12 Monaten Nachweis der Durchführung von mindestens 150 Katheterisierungen, davon mindestens 50 therapeutische Katheterintervention, innerhalb dieses Zeitraums.
- Widerruf der Genehmigung, wenn nach Ablauf von weiteren folgenden 12 Monaten der Nachweis der geforderten Leistungen erneut nicht geführt werden kann.
- Erteilung einer erneuten Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung therapeutischer Katheterinterventionen auf Antrag bei Nachweis, dass innerhalb von 6 aufeinander folgenden Monaten nach Widerruf der Genehmigung mindestens 50 Katheterisierungen, davon mindestens 25 therapeutische Katheterinterventionen, unter Anleitung eines nach der Weiterbildungsordnung in vollem Umfang für die Weiterbildung im Schwerpunkt Kardiologie befugten Arzt durchgeführt.

(Nachweis anhand von Zeugnissen gemäß § 9 der Vereinbarung)

Auflagen für die Genehmigung zur Durchführung und Abrechnung Linksherzkatheteruntersuchungen:

- In einem Abstand von 12 Monaten Nachweis der Durchführung von mindestens 150 Linksherzkatheteruntersuchungen innerhalb dieses Zeitraums.
- Widerruf der Genehmigung, wenn nach Ablauf von weiteren auf den in Nr. 4.2.1 genannten Zeitraum folgenden 12 Monaten der Nachweis der geforderten Leistungen erneut nicht geführt werden kann.
- Erteilung einer erneuten Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung von Linkskatheteruntersuchungen auf Antrag bei Nachweis, dass innerhalb von 6 aufeinanderfolgenden Monaten nach Widerruf der Genehmigung mindestens 50 Linksherzkatheteruntersuchungen unter der Anleitung eines nach Weiterbildungsordnung in vollem Umfang für die Weiterbildung im Schwerpunkt Kardiologie befugten Arzt durchgeführt wurden.

(Nachweis anhand von Zeugnissen gemäß § 9 der Vereinbarung)

Der Arzt hat gegenüber der KV Bremen den Nachweis über die geforderten Katheterisierungen zu führen. Die KV Bremen kann für den Nachweis die Vorlage der Dokumentation verlangen. Nicht im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung durchgeführte Katheterisierungen werden auf die nachzuweisende Anzahl von Katheterisierungen angerechnet.

VII. Allgemeines

- Invasive kardiologische Leistungen dürfen im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung erst ab dem Zeitpunkt abgerechnet werden, wenn hierfür die erforderliche Genehmigung durch die KV Bremen erteilt wurde.
- Für Ärzte, die eine Ermächtigung zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung beantragt haben, wird die Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung von Leistungen der invasiven Kardiologie nur im Rahmen des vom Zulassungsausschuss ausgesprochenen Ermächtigungsumfanges wirksam.
- Nach § 8 Abs. 3 der Vereinbarung zur invasiven Kardiologie dürfen Genehmigungen für die Ausführung und Abrechnung dieser Leistungen nur erteilt werden, wenn der Antragssteller sein Einverständnis zur Durchführung einer Überprüfung der organisatorischen und apparativen Gegebenheit durch die Qualitätssicherungs-Kommission für Invasive Kardiologie erklärt.

Ich erkläre mein Einverständnis zur Durchführung einer solchen Überprüfung.

Ich versichere die Richtigkeit der gemachten Angaben.

ANLAGE 1

Erklärung gemäß § 3 zur Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen bei ambulanten Operationen und stationersetzenden Eingriffen einschließlich der notwendigen Anästhesien gemäß § 115b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB V

Bitte beachten Sie folgendes:

Invasive kardiologische Leistungen sind in der Anlage 2 des Vertrages nach § 115b SGB V aufgeführt und somit in die Qualitätssicherung nach der Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen bei ambulanten Operationen und sonstigen stationersetzenden Eingriffen nach § 115b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB V einbezogen. Dies bedeutet, dass jeder Arzt, der eine Genehmigung zur Durchführung dieser Leistungen beantragt, zusätzlich eine Erklärung über die Erfüllung der Anforderungen für kleinere invasive Eingriffe der vorgenannten Qualitätssicherungsvereinbarung abgeben muss (§ 3).

Wir bitten daher, die Anlage 1 dieses Vordruckes entsprechend auszufüllen und zu unterzeichnen.

Die invasiv kardiologischen Leistungen werden durchgeführt:

in eigener Praxis

in folgendem OP-Zentrum/Krankenhaus:

Betriebsstättennummer	
Str., PLZ, Ort	

Folgende Anforderungen werden von mir/der Einrichtung erfüllt:

1. Organisatorische Anforderungen

- Ständige Erreichbarkeit der Einrichtung oder des Operateurs bzw. behandelnden Arztes für den Patienten.
- Dokumentation der ausführlichen und umfassenden Information des Patienten über den operativen Eingriff und die ggf. notwendige Anästhesie (alternative Möglichkeiten der Durchführung und Nachbehandlung).
- Geregelter Informations- und Dokumentenfluss zwischen den beteiligten Ärzten.
- Gewährleistung einer Kooperation für die Weiterbehandlung, wenn der vorbehandelnde Arzt und der Operateur bzw. behandelnde Arzt nicht identisch sind.
- Gewährleistung einer Kooperation für die Nachbehandlung, wenn der Operateur bzw. behandelnde Arzt und der nachbehandelnde Arzt nicht identisch sind
- Geregelte Abfallentsorgung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen

Die genannten organisatorischen Anforderungen sind erfüllt.

Folgende organisatorischen Anforderungen sind nicht erfüllt:

(Diese bitten wir einzeln / separat unten aufzuführen)

2. Hygienische Anforderungen

- Anwendung fachgerechter Reinigungs-, Desinfektions- und Sterilisationsverfahren.
- Sachgerechte Aufbereitung der Medizinprodukte.
- Dokumentationen über Infektionen nach § 23 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG).
- Hygieneplan nach § 36 Abs. 1 IfSG.

Die genannten hygienischen Anforderungen sind erfüllt.

Folgende hygienischen Anforderungen sind nicht erfüllt:

(Diese bitten wir einzeln / separat unten aufzuführen)

3. Anforderungen Notfälle

- Organisationsplan für Notfälle/Notfallplan für Zwischenfälle.
- Regelmäßige Fortbildung des Praxispersonals im Notfall-Management.
- Vorhalten geeigneter Reanimationsmaßnahmen (entsprechend dem operativem Spektrum).
- Sicherstellung einer Notfallversorgung.

Die genannten Anforderungen für Notfälle sind erfüllt.

Folgende Anforderungen für Notfälle sind nicht erfüllt:

(Diese bitten wir einzeln / separat unten aufzuführen)

4. Anforderungen für kleinere invasive Eingriffe

Räumliche Ausstattung:

- Eingriffsraum
- Umkleiemöglichkeit für Personal (einschließlich der Möglichkeit zur Händedesinfektion und Entsorgung), getrennt vom Eingriffsraum
- Fläche für die Lagerung, Entsorgung und Aufbereitung von Geräten bzw. Verbrauchsmaterial
- Ggf. Ruheraum für Patienten
- Ggf. Umkleibereich für Patienten

Apparative-technische Ausstattung:

- a) Eingriffsraum:
 - Problemlos feucht zu reinigende und desinfizierende Raumbooberflächen (z.B. Wandbelag), Oberflächen von betrieblichen Einbauten (z.B. Türen, Regalsystem, Lampen) und Geräteoberflächen, ggf. flüssigkeitsdichter Fußboden
- b) Wascheinrichtung
 - Zweckentsprechende Armaturen und Sanitärkeramik zur chirurgischen Händedesinfektion Zusätzlich abhängig von Art und Schwere des Eingriffs und Gesundheitszustand des Patienten:
- c) Instrumentarium und Geräte:
 - Fachspezifisches, operatives Instrumentarium mit ausreichend Reserveinstrumenten
 - Geräte zur Infusion- und Schockbehandlung
 - Ggf. Anästhesie- bzw. Narkosegerät mit Spezialinstrumentarium (kann auch vom Anästhesisten gestellt werden)
 - Instrumentarium zur Reanimation und Geräte zur manuellen Beatmung, Sauerstoffversorgung und Absaugung
- d) Arzneimittel, Operationstextilien, Verband- und Verbrauchsmaterial
 - Notfallmedikamente zu sofortigem Zugriff und Anwendung
 - Operationstextilien bzw. entsprechendes Einmal-Material, in Art und Menge so bemessen, dass ggf. ein Wechsel auch während des Eingriffs erfolgen kann
 - Infusionslösungen, Verband- und Nahtmaterial, sonstiges Verbrauchsmaterial

Die genannten Anforderungen für kleinere invasive Eingriffe sind erfüllt.

Folgende Anforderungen für kleinere invasive Eingriffe sind nicht erfüllt:

(Diese bitten wir einzeln / separat unten aufzuführen)

Ich versichere die Richtigkeit der gemachten Angaben.